

# Verkündungsblatt

## der Technischen Universität Ilmenau

---

Nr. 216

Ilmenau, den 14. Juli 2021

---

Seite

Dritte Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung  
- Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem  
Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“

2

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Dritte Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“**

Aufgrund § 3 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 35 Absatz 1 Nummer 1, 53 Absatz 1, 55 Absatz 1 und 2 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende dritte Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ (PStO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität 174 / 2019, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 13. Juli 2020, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität 184 / 2020.

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat nach Anhörung der Fakultäten die dritte Änderungssatzung am 6. Juli 2021 beschlossen. Der Präsident hat sie am 8. Juli 2021 genehmigt.

### **§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ (PStO-AB) in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 13. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird in Absatz 5 Satz 1 der Begriff „*E-Learning*“ gestrichen und durch den Begriff „*Distanz-Lehre*“ ersetzt.
2. Nach § 6 wird ein neuer § 6a wie folgt eingefügt:

*„§ 6a Distanz-Studium, Distanz-Lehre, Distanz-Prüfung*

*(1) Soweit die PStO-BB dies zulassen, können Studiengänge einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen parallel zu oder an Stelle von Präsenzformen unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen als Distanz-Lehre und Distanz-Prüfungen anbieten („Lehre und Prüfungen in elektronischer Kommunikation“). Satz 1 kann nach Maßgabe der PStO-BB auch für das gesamte Studium eines Studienganges angewendet werden („Distanz-Studium“).*

(2) *Distanz-Studium, Distanz-Lehre und Distanz-Prüfungen übermitteln Lehrinhalte sowie Bestandteile von Prüfungen mittels Hardware und Kommunikationsnetzwerken. Diese werden gegebenenfalls nicht vollumfänglich durch die Universität zum Zweck von Studium und Lehre zur Verfügung gestellt werden. Das betrifft insbesondere die genutzten technischen Endgeräte und die verwendete Netzwerkverbindung.*

(3) *Die PStO-BB legen in Fällen von Absatz 1 fest, in welchem Umfang der Studiengang zum Teil oder im Ganzen parallel zu oder anstelle von Präsenzveranstaltungen mittels elektronischer Kommunikation angeboten wird. Sie regeln insbesondere die Voraussetzungen, einschließlich der technischen Mindestvoraussetzungen, für die Teilnahme an dem Distanz-Studium sowie die Möglichkeiten und Bedingungen eines etwaigen Wechsels zwischen Präsenz- und Distanz-Studium. § 11a ist zu beachten. Die konkreten technischen Anforderungen für die einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen festzulegen. Die Verantwortung für ein zur Teilnahme an Distanz-Studium, Distanz-Lehre und Distanz-Prüfungen geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung liegt bei den Studierenden.*

(4) *Im Rahmen von Distanz-Studium, Distanz-Lehre und Distanz-Prüfungen ist bezogen auf die Studierenden im Präsenzstudium sowie der am Distanz-Studium teilnehmenden Studierenden untereinander der Grundsatz der Chancengleichheit zu wahren, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zur Lehre, der Teilnahme an Prüfungen und der Gestaltung vergleichbarer Prüfungsbedingungen und -anforderungen.*

3. In § 11 werden

a) in Absatz 1

(1) eine neuer Satz 1 wie folgt eingefügt:

*„Form der Abschlussleistung meint die Art und Weise, auf welche der kompetenzorientierte Leistungsnachweis nach § 10 zu erbringen ist.“*

(2) im neuen Satz 2 nach dem Klammerzusatz „(§ 3 Absatz 9)“ die Worte *„durch Wahl aus dem Katalog in Absatz 3“* eingefügt.

b) Absatz 3 wie folgt neu formuliert:

*„Abschlussleistungen können als*

- a. schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur)*
- b. Prüfungsgespräch (mündliche Abschlussleistung)*
- c. Hausarbeit*
- d. alternative Abschlussleistung (Arbeitsproben, zum Beispiel: Referate, Präsentationen, konstruktive / experimentelle oder sonstige Entwicklungsarbeiten, praktische Arbeiten)*
- e. Praktikum mit Testatkarte*

- f. *berufspraktische Ausbildung*
- g. *elektronische Abschlussleistung*
- h. *Kolloquium*

*erbracht werden (Form der Abschlussleistung). Abschlussleistungen nach Satz 1 können nach Maßgabe von § 6a als Distanz-Prüfung erbracht werden.“*

c) ein neuer Absatz 4 wie folgt neu eingefügt:

*„Im Rahmen elektronischer Abschlussleistungen (Absatz 3 Buchstabe g) erfolgen sowohl Aufgabenstellung als auch Aufgabenlösung ausschließlich computerunterstützt in einem von der Universität bereit gestellten Prüfungssystem. Die Abschlussleistung wird in den hierfür von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsräumen erbracht. Die Abschlussleistung in elektronischer Form kann vollautomatisiert oder teilautomatisiert erfolgen. Im Rahmen eines vollautomatisierten Prüfungsverfahrens erfolgt neben der Aufgabenstellung und der Lösungserbringung auch die Auswertung der erbrachten Aufgabenerfüllung computerbasiert auf der Grundlage der von dem Prüfer zuvor festgelegten Bewertungskriterien. Die Prüfer haben die Auswahl der in einem konkreten Prüfungstermin anzuwendenden Aufgaben sowie deren Bewertungskriterien festzulegen. Unberührt hiervon bleibt die eigenständige Prüftätigkeit des zweiten Prüfers in Fällen des § 19 Absatz 5 (Zwei-Prüfer-Prinzip). Im Unterschied hierzu erfolgt bei einem teilautomatisierten Verfahren die Bewertung der Abschlussleistung durch die Prüfer im Nachgang. In den Modulbeschreibungen sind die Details zum Prüfungsverlauf festzuschreiben.“*

d) in Absatz 5 (neu) die Worte *„Schriftliche Abschlussleistungen“* ersetzt durch die Worte *„Aufsichtsarbeiten, Abschlussleistungen in elektronischer Form sowie alternative Abschlussleistungen“*,

e) in Absatz 6 (neu) Satz 1

- i. vor den Worten *„alternative Abschlussleistungen“* die Worte *„Hausarbeiten oder“* eingefügt,
- ii. der Klammerzusatz *„(Absatz 3, 3. Spiegelstrich)“* ersetzt durch *„(Absatz 3 Satz 1 Buchstaben c und d)“*,
- iii. nach dem Klammerzusatz das Wort *„schriftlich“* gestrichen,
- iv. im zweiten Halbsatz Klammerzusatz die Worte *„der schriftlichen Arbeit“* ersetzt durch die Worte *„der vorangehenden Abschlussleistung“*

f) ein neuer Absatz 7 wie folgt eingefügt:

*„Wird ein Modul mit mehr als einer Abschlussleistung abgeschlossen (§ 10), können hierin enthaltene Anschlussleistungen in der Form von Praktika ausschließlich als Studienleistung (§ 14) abgelegt werden“.*

g) in Absatz 9 (neu)

- (1) in Satz 1 Buchstabe a) das Wort „Klausurarbeit“ ersetzt durch das Wort „Klausur“, vor diesem die Worte „der Bearbeitung“ eingefügt, nach dem Wort „vergleichbaren“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und die Worte „und einer elektronischen Abschlussleistung“ eingefügt,
- (2) in Satz 1 Buchstabe b) der Passus „mündliche Prüfung“ ersetzt durch den Passus „eines Prüfungsgesprächs,“
- (3) in Satz 3 vor den Wörtern „alternative Abschlussleistungen“ der Passus „Hausarbeiten,“ eingefügt.

h) in Absatz 10 (neu)

- (1) Satz 2 wie folgt neu formuliert und ein neuer Satz 3 eingefügt:

*„Für den gesamten Studiengang regeln die PStO-BB die konkrete Lehr- und Prüfungssprache. Die PStO-BB können bestimmen, ob für den konkreten Studiengang oder für einzelne Module eine hiervon abweichende Lehr- und Prüfungssprache gilt.“*

- (2) in Satz 4 (neu) das Wort „konkrete“ gestrichen und nach den Worten „des einzelnen Moduls wird“ die Worte „nach Maßgabe der PStO-BB gemäß Satz 3“ eingefügt,

i) zwei neue Absätze 11 und 12 wie folgt eingefügt:

*(11) „Bei Abschlussleistungen in elektronischer Form (Absätze 3 und 4) oder mittels elektronischer Kommunikation (§ 6a) sind die ergänzenden Bestimmungen gemäß § 11a zur Sicherung des Datenschutzes, zur eindeutigen Identifikation der Studierenden, zur Dokumentation des Prüfungsgeschehens, zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit der Prüfungsergebnisse, zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen sowie zum Umgang mit technischen Störungen zu beachten.*

*(12) Rechtzeitig vor dem Termin zur Erbringung einer Abschlussleistung sind die zulässigen Hilfsmittel, nach Maßgabe dieser Ordnung eine Datenschutzerklärung sowie bei Bedarf die technische Mindestanforderung für die ordnungsgemäße Teilnahme bekannt zu geben.“*

4. Nach § 11 wird ein neuer § 11a wie folgt eingefügt:

*„§ 11a Regelungen zur Durchführung von Abschlussleistungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation*

- (1) Im Rahmen elektronischer Abschlussleistungen (§ 11 Absätze 3 und 4) sowie des Erbringens von Abschlussleistungen als Distanz-Prüfung (§ 6a) dürfen personenbezogene*

*Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung (Absatz 4) und der Prüfungsaufsicht (Absatz 6).*

*(2) Zum Zweck der Wahrung und zugleich unter Berücksichtigung der Chancengleichheit kann zur Durchführung von Prüfungen von den Studierenden verlangt werden, dass auf ihrem Endgerät frei verfügbare, nach Absatz 7 rechtzeitig festgelegte Standardsoftware installiert ist. Dabei kann es sich insbesondere um einen Webbrowser oder einen Client für das zu verwendende Videokonferenzsystem handeln. Der Einsatz von Software zur Überwachung des Endgerätes des Studierenden ist ausgeschlossen*

*(3) Grundsätzlich dürfen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Studierenden nur Dienstleistungen aus dem Bereich der Informationstechnologie (IT-Services) genutzt werden, die auf Servern der Universität gehostet werden. Ausgenommen sind die Endgeräte der Studierenden einschließlich darauf installierter Software und die Internetverbindung. Weiterhin dürfen vom Universitätsrechenzentrum freigegebene Videokonferenzsysteme und Systeme zur Plagiatserkennung genutzt werden. Ausnahmsweise dürfen andere von Drittanbietern gehostete IT-Services genutzt werden, wenn diese ihren Sitz sowie die von ihnen genutzten Server in der Europäischen Union haben, ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen wurde und eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durchgeführt wurde.*

*(4) Die Authentifizierung der Studierenden erfolgt in der Regel durch Nutzung eines IT-Services des Universitätsrechenzentrums (zum Beispiel Moodle-Instanz oder TUIL-Mail), der nur mit einem Uni-Account (das heißt, von der Universität für den Zugang zu universitätsweiten IT-Services vergebenen individuellen Daten) zugänglich ist. Ausnahmsweise darf bei Arten von Abschlussleistungen, die als elektronisches Mittel ein Videokonferenzsystem nutzen, eine Identifikation mittels des Studierendenausweises oder mittels amtlichen Ausweisdokumenten wie Personalausweis oder Reisepass erfolgen. Eine elektronische Übermittlung von amtlichen Ausweisdokumenten als Lichtbild oder Scan darf nicht erfolgen*

*(5) Entsprechend den Regelungen für Abschlussleistungen in Textform als Präsenzprüfung sind die Aufgabenstellung, die Bearbeitung der Studierenden und die Bewertungen der Prüfer einer Abschlussleistung entweder in Papierform oder elektronisch in einem zur Langzeitarchivierung nach einem nach ISO-standardisierten Format aufzubewahren und mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen.*

*(6) Um ein den Grundsätzen des Prüfungsrechts entsprechendes Prüfungsverfahren durchzuführen, das die Chancengleichheit der Studierenden ausreichend berücksichtigt und Täuschungsmöglichkeiten weitestgehend ausschließt, ist eine digitale Aufsicht erforderlich. Diese umfasst folgende Befugnisse:*

*a) die Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der zu Prüfenden an eine prüfende, beisitzende oder andere mit der Aufsicht beauftragte Person von Beginn bis Ende der Dauer der Prüfung unter dem Einsatz von Videokonferenzsystemen ist zulässig, sofern diese Systeme durch den Datenschutzbeauftragten freigegeben sind. Die Übertragung dient dem Zweck, Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person vor Ort, durch Hilfsmittel wie Übersichten, Notizen („Spickzettel“) und ähnliches, und durch weitere, nicht mit dem Prüfungsgerät verbundene elektronische Geräte*

(zum Beispiel ein Smartphone) zu reduzieren. Es gibt keine Befugnis, diese Video-Audio-Übertragung aufzuzeichnen.

b) Sichtung des Raumes, in welchem die Studierenden die Prüfung absolvieren („Raumüberprüfung“). Hierbei dürfen bei begründetem Verdacht die prüfenden, beisitzenden oder andere mit der Aufsicht beauftragten Personen vor Beginn der Prüfung oder während der Prüfung verlangen, dass die Studierenden einen 360-Grad-Schwenk mit der Kamera durchführen, um unerlaubte Hilfsmittel oder Helfer zu erkennen. Dabei ist die Kamera langsam zu schwenken, insbesondere über den gesamten Arbeitsplatz, und bei begründetem Verdacht (etwa der Vermutung, die Studierenden kommunizieren während der Prüfung mit anderen Studierenden oder Personen) zusätzlich durch den gesamten Aufenthaltsraum der Studierenden unter den Anweisungen der prüfenden, beisitzenden oder andere mit der Aufsicht beauftragten Personen. Zu dem Zweck, Täuschungsmöglichkeiten durch einen präparierten Arbeitsplatz (zum Beispiel Verstecken einer Person unter dem Tisch oder das Verstecken einer Notiz unter der Tastatur) zu reduzieren, darf verlangt werden, nicht abgedeckte oder auffällige Stellen zu zeigen („nachsteuern“). Das Videobild darf nicht elektronisch verändert werden, beispielsweise durch virtuelle Hintergründe oder Verfremdungen der abgebildeten Person.

c) die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Distanz-Prüfungen und Präsenz-Prüfungen durch Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der Studierenden an eine prüfende oder mit der Aufsicht beauftragten Person kurz vor und nach sowie während der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen, zu dem Zweck, die Bearbeitungsdauer zu überprüfen und gegebenenfalls eine über die geplante Dauer hinausgehende Bearbeitung zu unterbinden.

d) Während jedes Prüfungstermins haben alle Beteiligten (prüfende, beisitzende oder andere mit der Aufsicht beauftragten Person, Studierende) dafür Sorge zu tragen, dass während des Prüfungstermins ausschließlich prüfungsrechtlich zugelassene Personen, sei es in Präsenz oder per elektronischer Video-Audio-Übertragung, anwesend sind. Hinsichtlich § 54 Absatz 6 ThürHG im Rahmen von Prüfungsgesprächen gemäß § 11 Absatz 3 b ist eine Teilnahme ausschließlich in den physischen oder digitalen Räumlichkeiten der Prüfenden oder Beisitzenden zulässig.

e) Im Rahmen von Prüfungsgesprächen und Kolloquien (§ 11 Absatz 3 b und h) darf die Video-Audio-Übertragung aller an der Prüfung Beteiligten allein durch das zugelassene Videokonferenzsystem an die anderen Gesprächsteilnehmenden übertragen werden ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen.

f) Beginnt die Video-Audio-Übertragung zur Durchführung einer Abschlussleistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Prüfung für die hiervon betroffenen Studierenden zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Weiterhin sind die Regelungen des Absatzes 11 zu beachten. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft die prüfende oder die mit der Aufsicht und mit dieser Entscheidung beauftragte Person nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind gemäß Absatz 12 zu dokumentieren.

(7) Die Studierenden sollen spätestens zehn Tage vor dem Tag der Abschlussleistung über den technischen Ablauf derselben in Textform informiert werden. Dabei kann auf allgemeine, frei verfügbare Dokumente verwiesen werden, soweit dies aufgrund der

*Standardisierung der Prüfungsleistung möglich ist.*

*(8) Die Studierenden erhalten auf Wunsch in der Regel spätestens sieben Tage vor dem Tag der Prüfung, organisiert durch den Prüfer, die Möglichkeit, den technischen Ablauf derselben zu üben und die Tauglichkeit ihrer technischen Mittel, insbesondere das Endgerät mit darauf installierter Software und die Internetverbindung, unter realitätsnahen Bedingungen zu testen.*

*(9) Die Studierenden erhalten auf Wunsch die Möglichkeit, im Vorfeld einer Prüfung per E-Mail, sowie zu vom Prüfer festgelegten Zeiten mündlich, telefonisch oder per Videokonferenzsystem Fragen zum Ablauf der Prüfung zu stellen. Während der Prüfung sowie unmittelbar davor und danach muss im Rahmen der personellen Möglichkeiten eine technische Unterstützung per Email sowie telefonisch gewährleistet sein. Videokonferenzsysteme können zu diesem Zweck zur Anwendung kommen, wenn deren Nutzung für die Studierenden freiwillig ist.*

*(10) Die Verantwortung für ein zur Durchführung der Prüfung geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung liegt bei den Studierenden. Die Universität stellt Studierenden bei Bedarf im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten für die Durchführung von Prüfungen Leihgeräte und mit einer ausreichenden Internetleistung ausgestattete Räume der Universität zur Verfügung.*

*(11) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgaben, die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben, die Übermittlung der Prüfungsleistungen oder die Video-Audio-Aufsicht zum Zeitpunkt der Distanz-Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Distanz-Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn Studierende die Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Sätze 1 bis 3 gelten ebenso in Fällen, in denen die technischen Probleme dazu führen, dass die Aufsicht der durchgeführten Prüfung per Video-Audio-Übertragung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann. Die Entscheidungen nach diesem Absatz trifft die prüfende oder die mit der Aufsicht und mit dieser Entscheidung beauftragte Person nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind gemäß Absatz 12 zu dokumentieren.*

*(12) Der organisatorische Prüfungsverlauf, insbesondere besondere Vorkommnisse, wie zum Beispiel technische Störungen, Hinweise und Anmerkungen der Studierenden zum Prüfungsverlauf oder Abbruch der Prüfung und dessen Grund, ist, in Fällen des § 15 das Protokoll ergänzend, in Textform zu dokumentieren und ordnungsgemäß aufzubewahren.“*

5. In § 17 werden

a) ein neuer Absatz 4 wie folgt eingefügt; die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend:

*„(4) Wird eine Abschlussleistung durch zwei Prüfer bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfer die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewerten. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.“*

b) in Absatz 6 (neu) Satz 1 ein zweiter Halbsatz wie folgt eingefügt:

*„; § 14 Absatz 1 Satz 5 ist zu beachten.“*

6. In § 19 werden

a) in Absatz 5

- (1) in Satz 1 die Worte *„in der Regel“* und *„mindestens“* gestrichen,
- (2) in Satz 2 nach dem Wort *„Wiederholungsprüfungen“* der Passus *„nach Satz 1“* eingefügt,
- (3) ein neuer Satz 3 wie folgt eingefügt: *„§ 17 Absatz 4 ist zu beachten.“*

b) Absatz 7 wie folgt neu formuliert:

*„Bei einer endgültig nicht bestandenen Abschlussleistung werden die Dokumentation sowie, falls vorhanden, die Abschlussleistung selbst mit den Bewertungen der Prüfer Bestandteil der Prüfungsakte“.*

7. In § 22 Absatz 5 werden

a) in Satz 2 die Worte *„kann auch eine Plagiatserkennungssoftware“* ersetzt durch die Worte *„können auch elektronische Systeme zur Plagiatserkennung“*.

b) ein neuer Satz 3 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Sätze ändern sich entsprechend:

*„Die Bewertung und Entscheidung, ob ein Plagiat vorliegt und die Prüfung daher als nicht bestanden gewertet wird, muss jedoch durch einen Prüfer getroffen werden.“*

8. In § 23 werden in der Überschrift am Ende die Worte *„zur Abschlussarbeit“* ergänzt.

9. In § 25 Absatz 6 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

*„Bei einer endgültig nicht bestandenen Abschlussarbeit verbleibt diese, im Fall eines Kolloquiums auch das Protokoll, mit den Bewertungen der Prüfer bis Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte (§ 36 Absatz 4) in der Prüfungsakte (§ 36 Absatz 4).“*

10. In § 33 Absatz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt neu formuliert:

*„wer gemäß § 54 ThürHG zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt ist.“*

11. In § 35 werden

a) in Absatz 1 ein neuer Satz 4 wie folgt eingefügt:

*„Wird das Studium vollständig als Distanz- oder Fernstudium absolviert, erhält das Zeugnis eine entsprechende Information.“*

b) in Absatz 3 das Wort „Rektor“ ersetzt durch das Wort „Präsident“.

12. In § 36 werden

a) in der Überschrift am Anfang die Worte „Einsicht in die“ gestrichen und am Ende die Worte „und Einsicht“ eingefügt,

b) in Absatz 3 nach Satz 1 ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt; der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

*„§§ 19 Absatz 7, 25 Absatz 6 bleiben hiervon unberührt.“*

13. In § 37 Absatz 2 wird das Wort „Rektor“ ersetzt durch das Wort „Präsident“.

## § 2

Die dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität in Kraft und gilt für alle Studierenden, welche im Wintersemester 2021 / 2022 zu einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang der Universität zugelassen und an der Universität immatrikuliert sind sowie für alle zukünftig neuimmatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 8. Juli 2021

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler  
Präsident